

2022 **Ausgegeben zu Bonn am 17. Juni 2022** **Nr. 19**

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 2022	Erste Verordnung zur Änderung der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung FNA: 610-6-19-1	850
17. 5. 2022	Verordnung zur Ausgestaltung der Prüfungen nach § 32f des Wertpapierhandelsgesetzes bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern nach der Verordnung (EU) 2020/1503 (Schwarmfinanzierungs- dienstleister-Prüfungsverordnung – SchwarmfdPV) FNA: neu: 4110-4-24	852
1. 6. 2022	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung FNA: 2032-1-37	858
1. 6. 2022	Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung FNA: 7823-5-9, 7823-5-9	867
3. 6. 2022	Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV) FNA: neu: 7612-3-7	868
9. 6. 2022	Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk (Holzblasinstrumentenmachermeisterverordnung – HolzblMstrV) FNA: neu: 7110-3-210; 7110-3-133	870
10. 6. 2022	Vierte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung FNA: 610-10-7	877
14. 6. 2022	Verordnung zur Änderung der Patentverordnung und der Gebrauchsmusterverordnung im Hinblick auf Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokolle FNA: 420-1-13, 421-1-5	878
14. 6. 2022	Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikations- diensten (TK-Mindestversorgungsverordnung – TKMV) FNA: neu: 900-17-3	880

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	881
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	881

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,55 € (7,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Erste Verordnung zur Änderung der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung

Vom 26. April 2022

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Forschungszulagen-gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) und in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung vom 30. Januar 2020 (BGBl. I S. 118, 1954) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung wird eine Stelle bestimmt und soweit erforderlich beliehen, die Gewähr für eine sachgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet (Bescheinigungsstelle).“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Bescheinigungsstellen“ durch das Wort „Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bescheinigungsstellen“ durch das Wort „Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. den Namen, die Anschrift und die Steuernummer der mit dem Antragsteller im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes verbundenen Unternehmen, soweit diese im Inland beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sind.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

4. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „führen die Bescheinigungsstellen“ durch die Wörter „führt die Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Geschäftsstatistik nach Absatz 1 sowie zum Zwecke der Evaluierung nach § 17 des Gesetzes werden im Rahmen des Antragsverfahrens insbesondere folgende Angaben von den Antragstellern erhoben:

1. die Angaben nach § 3 Absatz 3,
2. der Wirtschaftszweig des Antragstellers,
3. der Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahren (gegebenenfalls vorläufiger Wert oder Schätzung),
4. die Zahl der Beschäftigten im Unternehmen insgesamt sowie die Zahl der Beschäftigten im Bereich Forschung und Entwicklung in Vollzeitäquivalenten jeweils zum Ende der letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre,
5. die Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung, unterteilt nach Personal- und Sachaufwendungen sowie internen und externen Aufwendungen, jeweils für die letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre (gegebenenfalls vorläufiger Wert oder Schätzung),
6. die Eigenschaft eines verbundenen Unternehmens.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die verpflichtenden Angaben nach Satz 1 Nummer 3 bis 5 werden bis zu einer Antragstellung im Jahr 2025 für die letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre erhoben. Für Anträge nach dem Jahr 2025 sind diese Angaben für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr zu erheben.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „stellen die Bescheinigungsstellen“ durch die Wörter „stellt die Bescheinigungsstelle“ und wird das Wort „teilen“ durch das Wort „teilt“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Bescheinigungsstellen“ durch das Wort „Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „übermitteln die Bescheinigungsstellen“ durch die Wörter „übermittelt die Bescheinigungsstelle“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen nach § 5 Absatz 4 erfolgt eine Datenübermittlung an das zuständige Finanzamt nur, wenn der Antragsteller für weitere in demselben Zeitraum durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 erhalten hat und die Datenübermitt-

lung zur Erfüllung der Aufgaben der Finanzverwaltung erforderlich ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bescheinigungsstellen“ durch das Wort „Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

7. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Bescheinigungsstellen“ durch das Wort „Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. April 2022

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
B. Stark-Watzinger

**Verordnung
zur Ausgestaltung der Prüfungen
nach § 32f des Wertpapierhandelsgesetzes bei
Schwarmfinanzierungsdienstleistern nach der Verordnung (EU) 2020/1503
(Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung – SchwarmfdPV)**

Vom 17. Mai 2022

Auf Grund des § 32f Absatz 8 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5256) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung nach § 32f Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.

§ 2

Fehler, Mangel, sonstige Erkenntnisse

(1) Ein Fehler im Sinne dieser Verordnung ist jede einzelne Abweichung von

1. Pflichten nach den Artikeln 3 bis 11, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 1 und 3, Artikel 18 Absatz 1 und 4, Artikeln 19 bis 21, Artikel 22 Absatz 2 bis 7, Artikel 23 Absatz 1 bis 4 und 6 bis 9 und 11 bis 16, Artikel 24 Absatz 1 bis 4 und 6 bis 8, Artikeln 25, 26, Artikel 27 Absatz 1 bis 3 und den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/1503 erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, oder
2. Anordnungen der Bundesanstalt nach § 10 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(2) Ein Mangel im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein Fehler nach Absatz 1 aufgetreten ist. Hiervon abweichend liegt in Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 1 und in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2020/1503 genannten Pflichten oder Handlungen ein Mangel vor, wenn insgesamt 5 Prozent oder mehr der Geschäftsvorfälle einer hierzu vorgenommenen

Stichprobe mindestens einen Fehler aufweisen. Sofern in Bezug auf die in Satz 2 genannten Pflichten eine Stichprobe nicht vorgenommen werden kann, liegt ein Mangel vor, wenn der Prüfer auf andere Weise zu einem gesetzlichen Tatbestand Fehler feststellt, die zu einem solchen Stichprobenergebnis gleichwertig sind.

(3) Sonstige Erkenntnisse im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn der Prüfer feststellt, dass die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgenommene und veröffentlichte Auslegung unionsrechtlicher Anforderungen nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden ist.

Abschnitt 2

Prüfung

§ 3

**Prüfungszeitraum,
Prüfungsdauer und Unterbrechung der Prüfung**

(1) Der Prüfungszeitraum beginnt mit dem Tag der ersten und endet mit dem Tag der letzten Prüfungshandlung vor Ort.

(2) Die Prüfung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen.

(3) Eine Unterbrechung der Prüfung ist jede länger als zwei Wochen dauernde Abweichung von der Prüfungsplanung.

(4) Unterbricht der Prüfer die Prüfung, so hat er der Bundesanstalt die Unterbrechung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung darzulegen.

(5) Die Unterbrechung ist im Prüfungsbericht zu dokumentieren. Dies gilt auch dann, wenn zwar einzelne Abweichungen von der Prüfungsplanung nicht länger als zwei Wochen gedauert haben, die Prüfung jedoch insgesamt für mehr als vier Wochen unterbrochen wurde.

§ 4

**Stichtag der
Prüfung und Berichtszeitraum**

(1) Der Prüfer legt den Stichtag der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Berichtszeitraum der ersten Prüfung ist der Zeitraum zwischen dem Beginn der Tätigkeit als Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 und dem Stichtag der ersten Prüfung.

(3) Berichtszeitraum der ersten Prüfung nach einem Zeitraum, in dem die Bundesanstalt nach § 32f Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes von einer jährlichen Prüfung abgesehen hat, ist der Zeitraum zwischen dem Ende des Befreiungszeitraums und dem Stichtag der darauffolgenden Prüfung.

(4) Berichtszeitraum der sonstigen Prüfungen ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung.

§ 5

Prüfungsbeginn

(1) Die Prüfung muss spätestens 15 Monate nach dem Beginn des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums nach § 4 begonnen worden sein. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall und aus wichtigem Grund eine andere Frist bestimmen.

(2) Der Prüfer bestimmt den Zeitpunkt des Prüfungsbeginns. Der Prüfer teilt den Beginn der Prüfung gemäß § 32f Absatz 5 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die geplante Prüfungsdauer im Sinne des § 3 Absatz 2 der Bundesanstalt mit, wenn nicht der zu prüfende Schwarmfinanzierungsdienstleister diese Mitteilung bereits gemacht hat. Die Bundesanstalt kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach § 32f Absatz 5 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes einen anderen als den vom Prüfer bestimmten Zeitpunkt als Prüfungsbeginn bestimmen.

(3) Der Prüfer benachrichtigt die Bundesanstalt falls der zu prüfende Schwarmfinanzierungsdienstleister wiederholt eine Verlegung des Prüfungsbeginns verlangt.

(4) Der Prüfer unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich, wenn sich der zu prüfende Schwarmfinanzierungsdienstleister weigert, die Prüfung vornehmen zu lassen oder die Durchführung der Prüfung behindert.

(5) Mitteilungen an die Bundesanstalt haben in Textform an den Sitz der Bundesanstalt in Frankfurt am Main zu erfolgen.

§ 6

Allgemeine Anforderungen an die Prüfung; Bildung von Schwerpunkten

(1) Die Prüfung umfasst die Einhaltung der in § 2 Absatz 1 genannten Anforderungen und Anordnungen. Sie muss den gesamten Berichtszeitraum erfassen und in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der jeweiligen Geschäfte und Aufgaben stehen.

(2) Die Einhaltung der in § 2 Absatz 1 genannten Anforderungen und Anordnungen ist vom Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Bei den im Prüfungsbericht vorgenommenen Beurteilungen sind die aufsichtlichen Vorgaben zu den einzelnen Bereichen zu beachten. Die Beurteilungen sind nachvollziehbar zu begründen.

(3) Bei der Prüfung kann der Prüfer vorbehaltlich der von der Bundesanstalt getroffenen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung nach § 32f Absatz 5 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Prüfung Schwerpunkte bilden.

(4) In den Teilbereichen, in denen der Prüfer keinen Schwerpunkt bildet, sind zumindest Systemprüfungen mit Funktionstests und nach pflichtgemäßem Ermessen Stichproben durchzuführen. Werden bei einer Systemprüfung Fehler festgestellt, ist die Prüfung auszudehnen, bis der Prüfer Klarheit darüber gewonnen hat, ob Mängel vorliegen. Bestehen Zweifel, ob Mängel vorliegen, ist die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Möglichkeit der Schwerpunktbildung besteht auch hinsichtlich der Auswahl von Teilbereichen im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans.

(6) Soweit die Prüfung gleichzeitig mit anderen Prüfungen durchgeführt wird, ist ein getrennter Prüfbericht zu erstellen.

§ 7

Auslagerung

(1) Bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern, welche bei der Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben auf Dritte zugreifen (Auslagerung), erstreckt sich die Prüfung insoweit auch auf die Dritten (Auslagerungsunternehmen).

(2) Der Prüfer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit eine Prüfung der Auslagerungsunternehmen vor Ort erforderlich ist.

(3) Der Prüfer kann bei einzelnen Auslagerungsunternehmen insbesondere dann von einer Prüfung absehen, wenn

1. die von ihnen übernommenen Aufgaben für die Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung unbedeutend sind und
2. der Schwarmfinanzierungsdienstleister ihm nachweist, dass bei allen Auslagerungsunternehmen regelmäßig wirksame interne Kontrollen stattfinden und sich hierbei keine wesentlichen Beanstandungen ergeben haben.

(4) Die Bundesanstalt kann auch ohne besonderen Anlass verlangen, dass Auslagerungsunternehmen in die nächste Prüfung einbezogen werden.

(5) Über die Prüfung von Auslagerungsunternehmen ist die Bundesanstalt spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu unterrichten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für rechtlich unselbständige Organisationseinheiten von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, auch wenn sie sich nicht an deren Sitz der Hauptverwaltung befinden.

§ 8

Prüfungen nach

§ 32f Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

(1) Wurde im Berichtszeitraum eine Prüfung nach § 32f Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes durchgeführt, hat der Prüfer das Prüfungsergebnis dieser Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen bei seiner Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Bei Sachverhalten, die Gegenstand der Prüfung nach § 32f Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes waren, kann sich seine Berichterstattung auf die Veränderungen beschränken, die nach dem Stichtag dieser Prüfung eingetreten sind.

§ 9

Aufzeichnungen und Unterlagen

(1) Der Prüfer ist verpflichtet, über die Prüfung Aufzeichnungen in Papierform oder auf Datenträgern anzufertigen und zur Berichterstattung notwendige Unterlagen an sich zu nehmen. Zu den aufzuzeichnenden Umständen gehören insbesondere

1. die Einzelheiten der Prüfungsplanung und die Prüfungsschwerpunkte,
2. die Kriterien für System-, Funktions- und Einzelfallprüfungen und
3. die Art und der konkrete Umfang von durchgeführten Stichproben und deren Ergebnis.

(2) Geschäftsunterlagen des geprüften Schwarmfinanzierungsdienstleisters darf der Prüfer nur mit Zustimmung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters an sich nehmen. Auf Anforderung sind ihm Kopien der für die Berichterstattung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Prüfer hat die Aufzeichnungen sechs Jahre ab der Einreichung des Fragebogens nach § 32f Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes aufzubewahren.

Abschnitt 3**Prüfungsbericht und Fragebogen**

§ 10

Umfang der Berichterstattung

(1) Der Prüfungsbericht muss den Berichtszeitraum und den Prüfungszeitraum nennen. Er muss vollständig und so übersichtlich sein, dass aus ihm klar ersichtlich ist, inwieweit der Schwarmfinanzierungsdienstleister den in § 2 Absatz 1 genannten Anforderungen und Anordnungen entsprochen hat. Der Umfang der Berichterstattung hat jeweils der Bedeutung der behandelten Vorgänge zu entsprechen.

(2) Jeder festgestellte Mangel ist im Prüfungsbericht ausführlich darzustellen. Hierbei unterliegt der Umfang der Berichterstattung, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.

(3) Vorgänge von besonderer Bedeutung im Zeitraum zwischen dem Stichtag einer Prüfung und dem Ende des Prüfungszeitraums sind im Prüfungsbericht darzustellen.

§ 11

Darstellung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung und Pflichten

Im Prüfungsbericht sind die erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sowie die Einhaltung der in § 2 Absatz 1 genannten Pflichten darzustellen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu benennen und deren Erfüllung quantitativ und qualitativ sowie anhand der internen Struktur und der Ablauforganisation darzulegen.

§ 12

Bestimmungen über den Prüfungsinhalt; festgesetzte Prüfungsschwerpunkte

(1) Soweit die Bundesanstalt im Einzelfall Bestimmungen über den Prüfungsinhalt getroffen oder Prüfungsschwerpunkte festgesetzt hat, sind im Prüfungsbericht die insoweit vorgenommenen Prüfungshandlungen und Feststellungen im Einzelnen darzustellen.

(2) Im Prüfungsbericht ist darzulegen, in Bezug auf welche Teilbereiche der Prüfer nach eigenem Ermessen schwerpunktmäßige Prüfungen vorgenommen und inwieweit es sich um Systemprüfungen mit Funktionstests und Stichproben oder um Einzelfallprüfungen gehandelt hat. Die Art und Weise der Ermittlung von Stichproben, die Anzahl der Stichproben sowie deren Ergebnis sind anzugeben.

§ 13

Verweisungen auf frühere Prüfungsberichte

(1) Verweisungen auf den Inhalt anderer oder früherer Prüfungsberichte sind grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Zur Vermeidung umfangreicher Wiederholungen sind Verweisungen ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Prüfer

1. die entsprechenden Auszüge aus den früheren Prüfungsberichten oder aus dem letzten Prüfungsbericht zum Jahresabschluss dem Prüfungsbericht als Anlage beifügt und
2. deutlich macht, aus welchen Gründen die in Bezug genommenen älteren Feststellungen oder Ausführungen für den gegenwärtigen Bericht noch Bedeutung haben.

§ 14

Bei der letzten Prüfung festgestellte Mängel

Im Prüfungsbericht ist darzulegen, wie die bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel beseitigt oder welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet worden sind. Waren die Mängel organisatorisch bedingt, ist darzulegen, welche organisatorischen Maßnahmen der Schwarmfinanzierungsdienstleister getroffen hat, um derartige Mängel in der Zukunft zu vermeiden.

§ 15

Schlussbemerkung

In einer Schlussbemerkung ist zusammenfassend zu beurteilen, ob der Schwarmfinanzierungsdienstleister die in § 2 Absatz 1 genannten Pflichten erfüllt hat. Festgestellte Mängel sind unter Verweisung auf die entsprechenden Fundstellen im Bericht aufzuzählen.

§ 16

Prüfer; Unterschrift

Aus dem Prüfungsbericht muss ersichtlich sein, wer die Prüfung vor Ort geleitet hat. Der Prüfer hat den Prüfungsbericht unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

§ 17

Fragebogen; Beschreibung der identifizierten Mängel und sonstigen Erkenntnisse

(1) Der nach § 32f Absatz 3 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes dem Prüfungsbericht beizufügende Fragebogen ist nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu erstellen und auszufüllen.

(2) Dem Fragebogen ist eine kurze Beschreibung der festgestellten Mängel und der sonstigen Erkenntnisse zu der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgenommenen und veröffentlichten Auslegung beizufügen.

(3) In der Beschreibung sind das als Mangel qualifizierte Verhalten und die gesetzlichen Vorschriften, gegen die ein Verstoß vorliegt, zu benennen.

§ 18

Übersendung des Prüfungsberichts und des Fragebogens

(1) Der Fragebogen und der Prüfungsbericht, soweit dieser nach § 32f Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes angefordert wurde, sind der Bundesanstalt unverzüglich an den Sitz in Frankfurt am Main in einfacher Ausfertigung und in elektronischer Form zu übersenden. Die Bundesanstalt kann Vorgaben machen, in welchem Dateiformat und auf welchem Einreichungsweg die elektronische Form des Fragebogens und des Prüfungsberichts bei ihr einzureichen ist. Die Bundesanstalt kann auf die Einreichung des Fragebogens in Schriftform bei sich verzichten.

(2) Fragebögen gelten nicht als unverzüglich eingereicht im Sinne von § 32f Absatz 3 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn sie der Bundesanstalt nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Prüfungszeitraums zugehen. Die Bundesanstalt

kann im Einzelfall und aus wichtigem Grund eine andere Frist bestimmen.

(3) Wird der Prüfungsbericht nach § 32f Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes angefordert, ist er zwei Wochen nach der Anforderung durch die Bundesanstalt einzureichen. Der Prüfungsbericht ist jedoch frühestens zwei Monate nach Ende des Prüfungszeitraums einzureichen.

§ 19

Berichtsentwurf

(1) Falls die Bundesanstalt an der Prüfung nach § 32f Absatz 5 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes teilnimmt, hat der Prüfer der Bundesanstalt auf deren Verlangen den Berichtsentwurf vor der Fertigstellung zu übermitteln.

(2) Kündigt die Bundesanstalt ihre Teilnahme an einer Schlussbesprechung an, so hat der Prüfer der Bundesanstalt auf deren Verlangen den entsprechenden Berichtsentwurf rechtzeitig vor der Besprechung zu übersenden.

§ 20

Erläuterung des Prüfungsberichts

Der Prüfer hat der Bundesanstalt auf deren Verlangen den Prüfungsbericht zu erläutern.

Abschnitt 4**Schlussvorschriften**

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 2022

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Mark Branson

Anlage

(zu § 17 Absatz 1)

Ausfüllhinweise für den Fragebogen gemäß § 17 Absatz 1

Im nachfolgend aufgeführten Fragebogen sind folgende Abkürzungen für die Prüfungsfeststellungen in der Spalte „Feststellung“ zu verwenden:

- : Die Vorschrift ist nicht einschlägig.
- 0: Die rechtlichen Vorgaben wurden im gesamten Berichtszeitraum eingehalten.
- 1: Bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der bis zum Ende des Prüfungszeitraums beseitigt wurde.
- 2: Bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der nicht beseitigt werden kann.
- 3: Bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist ein behebbarer Mangel aufgetreten, der bis zum Ende des Prüfungszeitraums nicht beseitigt wurde.
- 4: Bei der Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wurden sonstige Erkenntnisse gewonnen, die sich auf die fehlende oder nicht vollständige Berücksichtigung der durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgenommenen und veröffentlichten Auslegung beziehen, ohne dass zugleich ein Mangel bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aufgetreten ist.

Tritt ein Mangel auf, der bereits bei der letzten Prüfung vorgelegen hat, ist dieser mit dem Symbol * zu kennzeichnen.

Fragebogen gemäß § 17 Absatz 1 SchwarmfdPV

Schwarmfinanzierungsdienstleister:

Berichtszeitraum:

Prüfungszeitraum:

Prüfungsstichtag:

Prüfungsfeststellungen:

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungsbericht)
Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503				
1	Artikel 3 Abs. 1	Niederlassung in Union		
2	Artikel 3 Abs. 2	Ehrliches, redliches und professionelles Erbringen der Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im bestmöglichen Kundeninteresse		
3	Artikel 3 Abs. 3	Verbot von Vorteilen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu bestimmten Schwarmfinanzierungsangeboten		
4	Artikel 3 Abs. 4 und 5	Vorschläge für bestimmte Schwarmfinanzierungsprojekte		
5	Artikel 3 Abs. 6	Einsatz von Zweckgesellschaften		
6	Artikel 4	Geschäftsleitung		
7	Artikel 5	Sorgfältige Prüfung		
8	Artikel 6	Kreditportfolioverwaltung		
9	Artikel 7	Beschwerdebearbeitung		
10	Artikel 8	Interessenkonflikte		
11	Artikel 9	Auslagerung		
12	Artikel 10	Erbringung von Dienstleistungen zur Verwahrung des Kundenvermögens und von Zahlungsdiensten		
13	Artikel 11	Aufsichtliche Kapitalanforderungen		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungsbericht)
14	Artikel 15 Abs. 3	Anzeige wesentlicher Änderungen		
15	Artikel 16 Abs. 1 und 3	Berichterstattung		
16	Artikel 18 Abs. 1 und 4	Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung		
17	Artikel 19	Kundeninformationen		
18	Artikel 20	Ausfallquoten		
19	Artikel 21	Geeignetheit		
20	Artikel 22 Abs. 2 bis 7	Vorvertragliche Bedenkzeit		
21	Artikel 23 Abs. 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 bis 16	Anlagebasisinformationsblatt		
22	Artikel 24 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8	Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform		
23	Artikel 25	Forum		
24	Artikel 26	Aufzeichnungen		
25	Artikel 27 Abs. 1 bis 3	Marketingmitteilungen		
26	Anhang I	Inhalte Anlagebasisinformationsblatt		
27	Anhang II	Kundeneinstufung		
Grenzüberschreitende Dienstleistung				
28	Wurden im Berichtszeitraum grenzüberschreitende Schwarmfinanzierungs- dienstleistungen erbracht?		ja/ nein:	
Sonstiges				
29	§ 32f Abs. 5 WpHG	Durch die Bundesanstalt festgelegte Prüfungsschwerpunkte	ja/ nein:	
	Erläuterungen zu Nummer 29:			
30	Weitere Feststellungen, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen von Bedeutung und nicht durch die Nummern 1 bis 29 abgedeckt sind		ja/ nein:	
	Erläuterungen zu Nummer 30:			
31	Kurze Beschreibung der identifizierten Mängel und der Vorschriften, gegen die ein Verstoß vorliegt, insbeson- dere unter Berücksichtigung der seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der ESMA vorgenommenen und veröffentlichten Normauslegung:			

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung**

Vom 1. Juni 2022

Auf Grund des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe f des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

**Artikel 1
Änderung der
Auslandszuschlagsverordnung**

Die Anlagen der Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (BGBl. I S. 96, 308) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 2022

Die Bundesministerin des Auswärtigen
Annalena Baerbock

Anhang
(zu Artikel 1)

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 1			
Europa			
1	Albanien	Tirana	11
2	Belgien	Brüssel	2
3	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	10
4	Bulgarien	Sofia	8
5	Dänemark	Kopenhagen	2
6	Estland	Tallinn	7
7	Finnland	Helsinki	5
8	Frankreich	Paris	3
9		Bordeaux	2
10		Lyon	2
11		Marseille	2
12		Straßburg	2
13	Griechenland	Athen	4
14		Thessaloniki	5
15	Irland	Dublin	2
16	Island	Reykjavik	5
17	Italien	Rom	1
18		Mailand	1
19	Kosovo	Pristina	15
20	Kroatien	Zagreb	6
21	Lettland	Riga	6
22	Litauen	Wilna	6
23	Luxemburg	Luxemburg	1
24	Malta	Valletta	3
25	Moldau, Republik	Chisinau	10
26	Montenegro	Podgorica	10
27	Niederlande	Den Haag	1
28		Amsterdam	1
29	Nordmazedonien	Skopje	9
30	Norwegen	Oslo	4
31	Österreich	Wien	1
32	Polen	Warschau	4
33		Breslau	6
34		Danzig	6
35		Krakau	5
36		Oppeln	7

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
37	Portugal	Lissabon	1
38	Rumänien	Bukarest	7
39		Hermannstadt	9
40		Temeswar	9
41	Russland	Moskau	11
42		Jekaterinburg	13
43		Kaliningrad	11
44		Nowosibirsk	15
45		St. Petersburg	11
46	Schweden	Stockholm	4
47	Schweiz	Bern	3
48		Genf	2
49	Serbien	Belgrad	9
50	Slowakische Republik	Pressburg	5
51	Slowenien	Laibach	4
52	Spanien	Madrid	2
53		Barcelona	1
54		Las Palmas de Gran Canaria	1
55		Malaga	1
56		Palma de Mallorca	1
57	Tschechische Republik	Prag	4
58	Türkei	Ankara	7
59		Antalya	6
60		Istanbul	5
61		Izmir	5
62	Ukraine	Kiew	12
63		Donezk	17
64	Ungarn	Budapest	3
65	Vereinigtes Königreich	London	2
66		Edinburgh	3
67	Weißrussland	Minsk	12
68	Zypern	Nikosia	7
Abschnitt 2 Afrika			
69	Ägypten	Kairo	17
70	Algerien	Algier	14
71	Angola	Luanda	18
72	Äthiopien	Addis Abeba	18
73	Benin	Cotonou	19
74	Botsuana	Gaborone	16
75	Burkina Faso	Ouagadougou	20
76	Burundi	Bujumbura	20

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
77	Côte d'Ivoire	Abidjan	20
78	Dschibuti	Dschibuti	20
79	Eritrea	Asmara	20
80	Gabun	Libreville	20
81	Ghana	Accra	18
82	Guinea	Conakry	20
83	Kamerun	Jaunde	20
84	Kenia	Nairobi	15
85	Kongo	Brazzaville	20
86	Kongo, Demokratische Republik	Kinshasa	20
87	Liberia	Monrovia	20
88	Libyen	Tripolis	20
89	Madagaskar	Antananarivo	20
90	Malawi	Lilongwe	18
91	Mali	Bamako	20
92	Marokko	Rabat	11
93	Mauretanien	Nouakchott	20
94	Mosambik	Maputo	17
95	Namibia	Windhuk	11
96	Niger	Niamey	20
97	Nigeria	Abuja	20
98		Lagos	20
99	Ruanda	Kigali	19
100	Sambia	Lusaka	14
101	Senegal	Dakar	18
102	Sierra Leone	Freetown	20
103	Simbabwe	Harare	20
104	Sudan	Khartum	20
105	Südafrika	Pretoria	8
106		Kapstadt	11
107	Südsudan	Dschuba	20
108	Tansania	Daressalam	19
109	Togo	Lomé	20
110	Tschad	N'Djamena	20
111	Tunesien	Tunis	10
112	Uganda	Kampala	15
Abschnitt 3 Amerika			
113	Argentinien	Buenos Aires	10
114	Bolivien	La Paz	15

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
115	Brasilien	Brasilia	11
116		Porto Alegre	11
117		Recife	10
118		Rio de Janeiro	13
119		São Paulo	12
120	Chile	Santiago de Chile	12
121	Costa Rica	San José	11
122	Dominikanische Republik	Santo Domingo	13
123	Ecuador	Quito	11
124	El Salvador	San Salvador	18
125	Guatemala	Guatemala City	16
126	Haiti	Port-au-Prince	20
127	Honduras	Tegucigalpa	20
128	Jamaika	Kingston	18
129	Kanada	Ottawa	4
130		Montreal	5
131		Toronto	4
132		Vancouver	4
133	Kolumbien	Bogotá	10
134	Kuba	Havanna	20
135	Mexiko	Mexiko City	11
136	Nicaragua	Managua	18
137	Panama	Panama	14
138	Paraguay	Asunción	13
139	Peru	Lima	13
140	Trinidad und Tobago	Port-of-Spain	18
141	Uruguay	Montevideo	10
142	Venezuela	Caracas	19
143	Vereinigte Staaten	Washington	6
144		Atlanta	7
145		Boston	5
146		Chicago	6
147		Houston	6
148		Los Angeles	5
149		Miami	5
150		New York	7
151		San Francisco	6
Abschnitt 4 Asien			
152	Afghanistan	Kabul	20
153	Armenien	Eriwan	12
154	Aserbaidshan	Baku	14

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
155	Bahrain	Manama	18
156	Bangladesch	Dhaka	20
157	Brunei	Bandar Seri Begawan	14
158	China	Peking	13
159		Chengdu	16
160		Hongkong	11
161		Kanton	15
162		Shanghai	13
163		Shenyang	19
164	Georgien	Tiflis	13
165	Indien	Neu Delhi	15
166		Bangalore	14
167		Chennai	15
168		Kalkutta	15
169		Mumbai	13
170	Indonesien	Jakarta	14
171	Irak	Bagdad	20
172		Erbil	20
173	Iran	Teheran	20
174	Israel	Tel Aviv	12
175	Japan	Tokyo	11
176		Osaka-Kobe	12
177	Jemen	Sanaa	20
178	Jordanien	Amman	14
179	Kambodscha	Phnom Penh	20
180	Kasachstan	Nur-Sultan	15
181		Almaty	14
182	Katar	Doha	13
183	Kirgisistan	Bischkek	18
184	Korea, Demokratische Volksrepublik	Pjöngjang	20
185	Korea, Republik	Seoul	10
186	Kuwait	Kuwait	13
187	Laos	Vientiane	17
188	Libanon	Beirut	17
189	Malaysia	Kuala Lumpur	9
190	Mongolei	Ulan Bator	20
191	Myanmar	Rangun	20
192	Nepal	Kathmandu	20
193	Oman	Maskat	14
194	Pakistan	Islamabad	17
195		Karachi	18

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
196	Philippinen	Manila	14
197	Saudi-Arabien	Riad	18
198		Djidda	17
199	Singapur	Singapur	10
200	Sri Lanka	Colombo	14
201	Syrien	Damaskus	19
202	Tadschikistan	Duschanbe	19
203	Thailand	Bangkok	14
204	Turkmenistan	Aschgabat	18
205	Usbekistan	Taschkent	19
206	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	13
207		Dubai	12
208	Vietnam	Hanoi	16
209		Ho-Chi-Minh-Stadt	18
Abschnitt 5 Australien und Neuseeland			
210	Australien	Canberra	9
211		Sydney	8
212	Neuseeland	Wellington	8
Abschnitt 6 Weitere Dienstorte			
213		Ramallah (Palästinensisches Autonomiegebiet)	17
214		Taipei (Taiwan)	12

Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2 Satz 3)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 1 Europa			
1	Frankreich	Le Luc/Le Cannet-des-Maures/ Draguignan	4
2		Nancy/Toul	3
3		Roche fort	3
4	Italien	Catania/Sigonella/Lentini/Motta Sant'Anastasia	4
5		Ghedi	4
6		La Spezia	2
7		Neapel/Giugliano	3
8		Poggio Renatico/Ferrara	4
9		Turin	2
10	Litauen	Rukla	9
11	Polen	Stettin	5
12	Spanien	Albacete	3
13		Betera	2
14		Rota	2
15		Saragossa	3
16		Sevilla	2
17		Valencia	2
18	Tschechische Republik	Vyškov	5
19	Vereinigtes Königreich	Andover (Hants)	4
20		Bicester	3
21		Blackwater	3
22		Blandford	4
23		Brize Norton	3
24		Bristol	3
25		Camberley	3
26		Coningsby	4
27		Culdrose/Helston	3
28		Fareham	3
29		High Wycombe/Waters Ash	3
30		Honington	3
31		Huntingdon	3
32		Innsworth	3
33		Lossiemouth	4
34		Plymouth	3
35		Portsmouth	3
36		Preston/Warton	3
37		Salisbury	4

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
38		Shrivenham/Swindon	3
39		Warminster	4
40		Yeovil	4
Abschnitt 2 Amerika			
41	Kanada	Cold Lake	9
42		Southport/Portage la Prairie	9
43		Winnipeg	9
44	Vereinigte Staaten	Alamogordo (New Mexico)	8
45		Charleston AFB (South Carolina)	6
46		Colorado Springs (Colorado)	7
47		Dallas (Texas)	9
48		Dayton (Ohio)	7
49		El Paso/Fort Bliss (Texas)	8
50		Fort Benning (Georgia)	8
51		Fort Gordon (Georgia)	8
52		Fort Huachuca (Arizona)	10
53		Fort Leavenworth (Kansas)	9
54		Fort Leonard Wood (Missouri)	10
55		Fort Rucker/Enterprise (Alabama)	9
56		Fort Sill (Oklahoma)	9
57		Goodyear/Phoenix (Arizona)	8
58		Huntsville/Redstone AFB (Alabama)	8
59		Jacksonville/Mayport (Florida)	8
60		Kirtland AFB/Albuquerque (New Mexico)	8
61		Maxwell/Montgomery (Alabama)	8
62		Orlando (Florida)	6
63		Panama City/Tyndall AFB (Florida)	8
64		Pensacola/Eglin AFB (Florida)	8
65		Reston/Dulles AFB (Virginia)	7
66		San Diego (Kalifornien)	6
67		Sheppard AFB/Wichita Falls (Texas)	9
68		Tampa (Florida)	6
69		Tucson (Arizona)	8
70		Wright Patterson AFB (Ohio)	7

Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Vom 1. Juni 2022

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Pflanzenschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. In § 4a Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „8. September 2021“ durch die Angabe „1. Juli 2020“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2, § 3 Absatz 1 oder 2, § 3b Absatz 3, 4 oder 5, § 4 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 4a Absatz 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 3 zuwiderhandelt oder

3. entgegen § 3a ein Pflanzenschutzmittel abgibt.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

§ 8 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2, § 3 Absatz 1 oder 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 4a Absatz 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel anwendet oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 3 zuwiderhandelt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem auf Grund einer Verordnung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b auch in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für Glyphosat und Glyphosat-Trimesium keine Wirkstoffgenehmigung mehr vorliegt und Abverkaufs- und Aufbrauchfristen abgelaufen sind, spätestens aber am 1. Januar 2024. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Juni 2022

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Cem Özdemir

Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV)*

Vom 3. Juni 2022

Auf Grund des § 95 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), der durch Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Kryptofondsanteile

Anteile an Sondervermögen oder an einzelnen Anteilklassen eines Sondervermögens können vollständig oder teilweise auch als Kryptofondsanteile begeben werden. Kryptofondsanteile sind elektronische Anteilscheine, die in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind.

§ 2

Anwendbare Vorschriften

Auf Kryptofondsanteile sind § 4 Absatz 11, § 8 Absatz 2, die §§ 16 bis 23 mit Ausnahme von § 17 Absatz 1 Nummer 2 und 3, sowie die §§ 30 und 31 Absatz 1 und 2 Nummer 13 bis 15 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des Kryptowertpapiers oder der Schuldverschreibung der Kryptofondsanteil tritt,
2. an die Stelle der Emissionsbedingungen die Anlagebedingungen treten,
3. an die Stelle des Berechtigten der Anleger tritt.

§ 3

Registerführende Stelle

Abweichend von § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist registerführende Stelle bei Kryptofondsanteilen die Verwahrstelle oder ein anderes von der Verwahrstelle beauftragtes Unternehmen, das gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes über eine Erlaubnis zur Kryptowertpapierregisterführung verfügt. Beauftragt die Verwahrstelle gemäß Satz 1 ein anderes Unternehmen, muss sie sicherstellen, dass sie ihren Aufgaben und Verpflichtungen gemäß den §§ 70 bis 78 Absatz 1 und § 79 oder gemäß den §§ 81 bis 89 Absatz 1 und den §§ 89a und 90 des Kapitalanlagegesetzbuchs nachkommen kann.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2022

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner

Der Bundesminister der Justiz
Marco Buschmann

**Verordnung
über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk
(Holzblasinstrumentenmachermeisterverordnung – HolzblIMstrV)**

Vom 9. Juni 2022

Auf Grund des § 51a Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Meisterprüfungsberufsbild, die in der Prüfung in den Teilen I und II der Meisterprüfung zu stellenden Anforderungen sowie die Bestimmungen zur Durchführung der Meisterprüfung im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk.

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

In den Teilen I und II der Meisterprüfung im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk hat der Prüfling die beruflichen Handlungskompetenzen nachzuweisen, die sich auf Tätigkeiten seines Gewerbes und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse beziehen. Grundlage dafür sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. einen Betrieb im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung
 - a) der Kostenstrukturen,
 - b) der Wettbewerbssituation,
 - c) der für den Betrieb wesentlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals,
 - d) der Betriebsorganisation,
 - e) des Qualitätsmanagements,
 - f) des Arbeitsschutzrechtes,
 - g) des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Datenverarbeitung,
 - h) der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie
 - i) technologischer sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere digitaler Technologien,

2. Konzepte für Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Geschäfts- und Arbeitsprozesse entwickeln und umsetzen,
3. Kundenwünsche und jeweilige Rahmenbedingungen ermitteln, Anforderungen ableiten, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Lösungen entwickeln, Verhandlungen führen und Ziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen sowie Verträge schließen,
4. Instrumente im Hinblick auf technischen und optischen Zustand, Intonation, Ansprache und Klang prüfen sowie deren Marktwert und kulturhistorischen Wert einschätzen, Mängel und ihre Ursachen erkennen sowie Maßnahmen zur Beseitigung erläutern und die getroffene Auswahl begründen,
5. Instrumente geometrisch und akustisch vermessen, analysieren und Ergebnisse dokumentieren,
6. Geschäfts- und Arbeitsprozesse zur Leistungserbringung planen, organisieren und überwachen,
7. Leistungen im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk erbringen, insbesondere
 - a) Skizzen, Konstruktionszeichnungen und Fertigungspläne mit Materialbedarfsplanungen und Verfahrensauswahl auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien anfertigen,
 - b) Intonation von Holzblasinstrumenten beurteilen und verbessern,
 - c) Klappenmechaniken und deren Aufbau planen,
 - d) Prototypen für Holzblasinstrumente und Teile davon entwickeln, bauen und testen,
 - e) Spezialwerkzeuge für die Herstellung und Bearbeitung von Holzblasinstrumenten, insbesondere Kopiervorrichtungen, Werkzeuge zur Bearbeitung der Innenbohrung, Biegevorrichtungen und Schablonen herstellen,
 - f) Bauteile für Holzblasinstrumente planen, fertigen und verbinden,
 - g) Holzblasinstrumente zerlegen und reinigen, sowohl Holz- als auch Metallbauteile entlacken,
 - h) Mechaniken instand setzen, Korpusse und Mundstücke instand setzen,
 - i) Oberflächen bearbeiten sowie
 - j) Holzblasinstrumente anspielen und ausstimmen,
8. technische, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserbringung berücksichtigen, insbesondere

- a) Eigenschaften und Zustand von Materialien in Abhängigkeit von äußeren Einflüssen,
 - b) Eigenschaften von Materialien sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere zum Umwelt-, Klima-, Arten- und Gesundheitsschutz für die Verwendung von Materialien,
 - c) akustische und musikalische Grundlagen,
 - d) Messuren, Bauarten und Stilrichtungen von Holzblasinstrumenten, insbesondere auch von historischen Holzblasinstrumenten,
 - e) Verfahren zur Überprüfung von Holzblasinstrumenten,
 - f) Verfahren zur Verformung, Verbindung und Oberflächenveredelung von Materialien,
 - g) Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung,
 - h) die Handhabung, die Lagerung, die Verarbeitung und die Entsorgung von Gefahrgütern,
 - i) Verfahren zur Ausstimmung von Holzblasinstrumenten,
 - j) die berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen,
 - k) die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - l) das einzusetzende Personal sowie die Materialien, die Arbeits- und Betriebsmittel sowie
 - m) die Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
9. Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und zu verarbeitenden Materialien berücksichtigen,
 10. Unteraufträge kriterienorientiert, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität der Leistungen und Rechtsvorschriften, vergeben und deren Ausführung kontrollieren,
 11. fortlaufende Qualitätskontrollen durchführen, Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse daraus bewerten und dokumentieren sowie
 12. erbrachte Leistungen kontrollieren, Mängel beseitigen, Leistungen dokumentieren und übergeben sowie Nachkalkulationen durchführen, Auftragsabwicklung auswerten.

§ 3

Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil I

(1) In der Prüfung in Teil I hat der Prüfling umfangreiche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er Tätigkeiten des Holzblasinstrumentenmacher-Handwerks meisterhaft verrichtet.

(2) Die Prüfung in Teil I gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt nach § 4 und ein darauf bezogenes Fachgespräch nach § 5 sowie
2. eine Situationsaufgabe nach § 6.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht.

Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs-, Kontroll- und Dokumentationsarbeiten.

(2) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine der folgenden Arbeiten durchzuführen:

1. ein Holzblasinstrument einschließlich der Kostenkalkulation zu planen, herzustellen, anzupspielen, auszustimmen und die Ergebnisse zu dokumentieren oder
2. für ein bestehendes Holzblasinstrument eine benutzerbezogene Anpassung oder Reparatur, die sowohl den Korpus mit seinen akustischen Eigenschaften als auch die Mechanik umfasst, zu planen, die dafür benötigten Teile herzustellen und in das Holzblasinstrument einzubauen, das Holzblasinstrument anzupspielen, auszustimmen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Für die Arbeiten nach Satz 1 Nummer 2 hat der Prüfling ein Holzblasinstrument aus den folgenden Holzblasinstrumentenfamilien auszuwählen:

1. Klarinetten,
2. Saxophone,
3. Oboen,
4. Fagotte,
5. Querflöten,
6. Blockflöten,
7. Dudelsäcke.

Das ausgewählte Holzblasinstrument muss eine zusammenhängende Klappenmechanik mit Hebelverbindung aufweisen.

(3) Die Planungsarbeiten bestehen aus einer Begründung des Instrumentenaufbaus und der Herstellungsweise, einer Entwurfsskizze, einer Gesamtzeichnung des Instruments mit allen zur Herstellung, Anpassung oder Reparatur notwendigen Informationen, einer Stück- und Materialliste sowie der Kostenkalkulation. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen der Durchführung Korpusbauteile, Bauteile der Klappenmechanik und Tonlöcher herzustellen, Oberflächen zu behandeln, Bauteile zu fügen und als spielfertiges Instrument zusammenzubauen. Im Falle eines Instruments nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 oder 6 ist jeweils das Kopfstück herzustellen. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Teile des Korpus und der Klappenmechanik als selbst hergestellte Einzelfertigung in die Prüfungswertung einbezogen werden. Die Kontroll- und Dokumentationsarbeiten bestehen aus dem Anspielen vor dem Prüfungsausschuss, Prüfen und Ausstimmen des Instruments sowie der Dokumentation der Arbeitsschritte und des methodischen Vorgehens und der Nachkalkulation.

(4) Die Anforderungen an das jeweilige Meisterprüfungsprojekt werden nach Maßgabe der Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung festgelegt.

(5) Anhand der Anforderungen erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept für den Kundenauftrag einschließlich einer Schätzung hinsichtlich des Zeit- und Materialbedarfs. Das Umsetzungskonzept hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Freigabe vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den Anforderungen entspricht.

(6) Für die Bearbeitung des Meisterprüfungsprojekts stehen dem Prüfling insgesamt 15 Arbeitstage für die Planungs-, Durchführungs- und Kontrollarbeiten zur Verfügung. Für Instrumente, bei denen Bauteile galvanisiert oder lackiert werden müssen, legt der Meisterprüfungsausschuss bei Vorlage des Umsetzungskonzeptes die zusätzlichen Arbeitstage für Warte- und Trocknungszeiten fest.

(7) Für die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts werden die einzelnen Bestandteile wie folgt gewichtet:

1. die Planungsarbeiten anhand der Planungsunterlagen mit 30 Prozent,
2. die Durchführungsarbeiten mit 60 Prozent und
3. die Kontroll- und die Dokumentationsarbeiten anhand der Dokumentationsunterlagen mit 10 Prozent.

§ 5

Fachgespräch

(1) Im Fachgespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. die fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
2. Kunden zu beraten und dabei den jeweiligen Kundenwunsch sowie wirtschaftliche, rechtliche, musikalische, akustische und technische Gesichtspunkte in das Beratungsgespräch einzubeziehen,
3. sein Vorgehen bei der Planung und Durchführung des Meisterprüfungsprojekts zu begründen sowie
4. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei aktuelle Entwicklungen im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk zu berücksichtigen.

(2) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe orientiert sich an einem Kundenauftrag und vervollständigt für die Meisterprüfung den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk.

(2) Die Situationsaufgabe wird nach Maßgabe der Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Dabei sind folgende Arbeiten auszuführen:

1. Schmieden und Ansetzen eines metallenen Bauteils oder mehrerer metallener Bauteile für ein Holzblasinstrument,
2. Drechseln eines Holzbauteils mit handgeführten Werkzeugen für ein Holzblasinstrument, das nicht Gegenstand des Meisterprüfungsprojekts war,
3. Fehler, Mängel oder Störungen an einem Holzblasinstrument, das nicht Gegenstand des Meisterprüfungsprojekts war, analysieren und instand setzen.

Dabei sind mindestens drei Fehler, Mängel oder Störungen nach Satz 2 Nummer 3 zu beheben, wobei zwei Fehler die Klappenpolster betreffen.

(3) Für die Bearbeitung der Situationsaufgabe stehen dem Prüfling acht Stunden zur Verfügung. Jede

Arbeit nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 wird gesondert bewertet. Die Bewertungen der einzelnen ausgeführten Arbeiten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sind wie folgt zu gewichten:

1. Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 mit 40 Prozent,
2. Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mit 30 Prozent,
3. Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 mit 30 Prozent.

§ 7

Gewichtung, Bestehen der Prüfung in Teil I

(1) Das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil I der Meisterprüfung werden zunächst die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts und die Bewertung des Fachgesprächs im Verhältnis 3:1 gewichtet. Anschließend wird das hieraus folgende Ergebnis mit der Bewertung der Situationsaufgabe im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(2) Der Prüfling hat den Teil I der Meisterprüfung bestanden, wenn

1. das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe jeweils mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist und
2. das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens „ausreichend“ ist.

§ 8

Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil II

(1) In Teil II der Meisterprüfung hat der Prüfling umfängliche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er die besonderen fachtheoretischen Kenntnisse im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk anwenden kann. Grundlage für den Nachweis bilden die Qualifikationen in den folgenden Handlungsfeldern:

1. nach Maßgabe des § 9 „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“,
2. nach Maßgabe des § 10 „Leistungen eines Betriebs im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“ und
3. nach Maßgabe des § 11 „Einen Betrieb im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk führen und organisieren“.

(2) Der Prüfling hat in jedem der drei Handlungsfelder mindestens eine fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten, die den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Bei jeder Aufgabenstellung können die Qualifikationen der drei Handlungsfelder handlungsfeldübergreifend verknüpft werden.

(3) Die Aufgaben sind schriftlich zu bearbeiten.

(4) Für die Bearbeitung der Aufgaben stehen dem Prüfling in jedem Handlungsfeld drei Stunden zur Verfügung. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden an einem Tag darf nicht überschritten werden.

§ 9

Handlungsfeld**„Anforderungen von Kunden eines Betriebs
im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk
analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“**

(1) Im Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, in einem Betrieb im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk Anforderungen erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu analysieren, Lösungen zu planen und anzubieten. Dabei hat er musikalische, akustische, materialspezifische, verwendungszweckbezogene und sonstige kundenwunschbezogene, ökologische, ökonomische und soziale Gesichtspunkte sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.

(2) Das Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. Kundenwünsche und die Rahmenbedingungen zu deren Erfüllung analysieren, dokumentieren sowie bewerten und daraus Anforderungen ableiten, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Vorgehensweise zur strukturierten Ermittlung der Kundenwünsche und der jeweiligen Rahmenbedingungen erläutern und bewerten, insbesondere im Hinblick auf musikalische, akustische, haptische, optische und ergonomische Anforderungen, Kontaktallergien, Kundenbudget und Einsatzzweck des Instruments,
 - b) Verfahren zur Analyse des technischen und optischen Zustands, der Intonation, der Ansprache und des Klangs erläutern sowie Prüf- und Messverfahren zur Beurteilung der Dichtheit erläutern,
 - c) Verfahren zur geometrischen und akustischen Vermessung von Holzblasinstrumenten erläutern, deren Möglichkeiten und Grenzen beurteilen,
 - d) Messuren, Bauarten und Stilrichtungen von Holzblasinstrumenten unterscheiden und hinsichtlich ihrer akustischen und musikalischen Eigenschaften bewerten,
 - e) die geschichtliche Entwicklung des Holzblasinstrumentenbaus erläutern und Holzblasinstrumente unterschiedlichen Epochen und Musikrichtungen zuordnen,
 - f) Holzblasinstrumente analysieren und daraus Erkenntnisse für die Weiterentwicklung und Verbesserung von Holzblasinstrumenten ableiten,
 - g) Marktwert und kulturhistorischen Wert von Holzblasinstrumenten unter Berücksichtigung von Abnutzung, Alter und kulturhistorischen Merkmalen einschätzen sowie
 - h) Ausschreibungen oder Angebotsanfragen öffentlicher oder privater Auftraggeber analysieren und bewerten,
- i) Ergebnisse der vorstehenden Handlungsschritte dokumentieren und bewerten, daraus Anforderungen für die Umsetzung ableiten und
2. Lösungsmöglichkeiten entwickeln, erläutern und begründen, auch unter Berücksichtigung der berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Möglichkeiten und Notwendigkeiten des Einsatzes von Materialien und Werkzeugen, auch unter Berücksichtigung einzusetzender Verfahren, darstellen, erläutern und begründen,
 - b) Sicherheits-, Gesundheits- und Haftungsrisiken bewerten und Konsequenzen ableiten,
 - c) Eigenschaften und Zustand von Materialien, insbesondere auch in Abhängigkeit von äußeren Einflüssen, insbesondere durch Gebrauch, natürliche Alterung und Umwelteinflüsse, bewerten,
 - d) Materialien, insbesondere unter Berücksichtigung der Verwendungszwecke, von möglichen Kontaktallergien, ökologischer Nachhaltigkeit und bestehenden Rechtsvorschriften, auswählen und Auswahl begründen,
 - e) Skizzen, Pläne, Materiallisten und Fertigungszeichnungen für Holzblasinstrumente sowie deren Bauteile unter Berücksichtigung von Anforderungen erstellen, bewerten und korrigieren sowie Prototypen planen und bewerten,
 - f) Mensurverlauf berechnen und konstruieren,
 - g) Klappenmechaniken und deren Aufbau planen,
 - h) Möglichkeiten der Beschaffung, der Fremdfertigung oder der Eigenfertigung von Bauteilen beurteilen, auch unter Berücksichtigung zeitlicher Planungen, sowie Lieferanten auswählen und Auswahl begründen,
 - i) Kriterien für die Vergabe von Unteraufträgen festlegen, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität und Rechtsvorschriften, darauf aufbauend Ausschreibungen oder Angebotsanfragen erstellen sowie hierauf eingehende Angebote bewerten und
 - j) Vor- und Nachteile verschiedener Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf Anforderungen, Kostengesichtspunkte sowie musikalische, akustische, optische, haptische und ergonomische Gesichtspunkte erläutern und abwägen, daraus eine Lösung auswählen und diese Auswahl begründen sowie
3. Angebote kalkulieren, erstellen und erläutern sowie Leistungen vereinbaren, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Personal-, Material- und Gerätekosten auf der Grundlage der Planungen kalkulieren,
 - b) auf der Grundlage entwickelter Lösungsmöglichkeiten Angebotspositionen bestimmen und zu Angebotspaketen zusammenfassen, Preise kalkulieren,
 - c) Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung von Haftungsbestimmungen formulieren und beurteilen,
 - d) Angebotsunterlagen vorbereiten, Angebote erstellen und

- e) Angebotspositionen und Vertragsbedingungen gegenüber Kunden erläutern und begründen sowie Leistungen vereinbaren.

§ 10

Handlungsfeld „Leistungen eines Betriebs im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“

(1) Im Handlungsfeld „Leistungen eines Betriebs im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Leistungen eines Betriebs im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erbringen, zu kontrollieren und zu übergeben. Dabei hat er musikalische, akustische, materialspezifische, verwendungszweckbezogene, kundenwunschbezogene, ökologische, ökonomische und soziale Gesichtspunkte sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.

(2) Das Handlungsfeld „Leistungen eines Betriebs im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. das Erbringen der Leistungen vorbereiten, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Methoden der Arbeitsplanung und -organisation erläutern, auswählen und Auswahl begründen sowie unter Berücksichtigung einzusetzender Fertigungs- und Instandsetzungsverfahren den Einsatz von Personal, Material, Maschinen, Werkzeugen und Vorrichtungen planen,
 - b) mögliche Störungen bei der Leistungserbringung, auch in der Zusammenarbeit mit anderen an der Leistungserbringung Beteiligten, vorhersehen und Auswirkungen bewerten sowie Lösungen zu deren Vermeidung oder Behebung entwickeln,
 - c) Handhabungshinweise und Produktinformationen von eingesetzten Materialien leistungsbezogen auswerten und erläutern,
 - d) Skizzen, Fertigungspläne und -zeichnungen, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, erarbeiten, bewerten und korrigieren sowie
 - e) Spezialwerkzeuge für die Bearbeitung von Holzblasinstrumenten, insbesondere Kopiervorrichtungen, Innenräumer, Schablonen, Schallstückformen, Dorne, Biegevorrichtungen und Bohrer planen,
2. die Leistungen erbringen, hierzu zählen insbesondere:
 - a) berufsbezogene Rechtsvorschriften und technische Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik anwenden,
 - b) Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung erläutern sowie Folgen ableiten,
 - c) Fehler und Mängel in der Erbringung der Leistungen erläutern sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung ableiten,
 - d) Vorgehensweise zur Erbringung von Leistungen unter Berücksichtigung von Fertigungs- und Instandsetzungsverfahren erläutern und begründen,
 - e) Vorgehensweise zum Zerlegen von Holzblasinstrumenten unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften und deren Veränderungen im Zeitablauf erläutern und begründen,
 - f) Vorgehensweise zur Entlackung, zur Entfernung galvanischer Schichten und zum Reinigen von Holzblasinstrumenten mit mechanischen und chemischen Verfahren unter Berücksichtigung von Umweltschutzgesichtspunkten erläutern und begründen,
 - g) Verfahren zur Fertigung und Verbindung von Bauteilen für Holzblasinstrumente erläutern, auswählen und deren Auswahl begründen,
 - h) historische Fertigungsverfahren erläutern, auswählen und deren Auswahl begründen,
 - i) Vorgehensweise zur Instandsetzung von Holzblasinstrumenten erläutern und begründen,
 - j) Verfahren zur Oberflächenbearbeitung und -beschichtung erläutern, auftragsbezogen auswählen und begründen sowie
 - k) Vorgehensweise zum Ausstimmen von Holzblasinstrumenten erläutern und
3. die Leistungen kontrollieren, dokumentieren, übergeben und abrechnen, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Kriterien zur Feststellung der Qualität der erbrachten Leistungen erläutern,
 - b) Leistungen dokumentieren,
 - c) Kontroll- und Messverfahren zur Prüfung des Instruments erläutern,
 - d) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten,
 - e) Vorgehensweise bei Übergabe der Leistungen und Information der Kunden über Handhabung, Pflege sowie mögliche oder notwendige Wartungen durch den Betrieb im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk erläutern,
 - f) Leistungen abrechnen,
 - g) auftragsbezogene Nachkalkulationen durchführen und Konsequenzen ableiten,
 - h) Möglichkeiten der Herstellung von Kundenzufriedenheit und der Kundenbindung erläutern und beurteilen sowie
 - i) Serviceleistungen, insbesondere Durchsichten sowie kundenspezifische Anpassungen, anlässlich der Übergabe der Leistung erläutern und bewerten.

§ 11

Handlungsfeld „Einen Betrieb im Holzblasinstrumentenmacher- Handwerk führen und organisieren“

(1) Im Handlungsfeld „Einen Betrieb im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk führen und organisieren“

ren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und der Betriebsorganisation in einem Betrieb im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, wahrzunehmen. Dabei hat er den Nutzen zwischenbetrieblicher Kooperationen, insbesondere den Nutzen gewerbeübergreifender Zusammenarbeit, zu prüfen und zu bewerten. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.

(2) Das Handlungsfeld „Einen Betrieb im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk führen und organisieren“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. betriebliche Kosten analysieren und für die Preisgestaltung und Effizienzsteigerung nutzen, hierzu zählen insbesondere:
 - a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
 - b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen,
 - c) betriebliche Kennzahlen ermitteln und vergleichen,
 - d) Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ableiten und
 - e) Stundenverrechnungssätze anhand vorgegebener Kostenstrukturen berechnen,
2. Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und -pflege erarbeiten, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Auswirkungen technologischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen sowie veränderter Kundenanforderungen auf das Leistungsangebot darstellen und begründen,
 - b) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen und Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und -pflege entwickeln,
 - c) Informationen über Produkte und über das Leistungsspektrum des Betriebs erstellen sowie
 - d) Vertriebswege, auch informations- und kommunikationsgestützte, ermitteln und bewerten,
3. betriebliches Qualitätsmanagement entwickeln, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements darstellen und beurteilen,
 - b) Qualitätsmanagementsysteme unterscheiden und beurteilen,
 - c) Maßnahmen zur Kontrolle und Dokumentation der Leistungen erläutern, begründen und bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards, Rechtsvorschriften und technischen Normen,
 - d) Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits- und Geschäftsprozessen festlegen und bewerten und
 - e) Maßnahmen erläutern zur Rückverfolgbarkeit
 - aa) der eingesetzten Materialien bei Exporten und Importen im Hinblick auf die Herkunft,
 - bb) der eingesetzten Materialien im Hinblick auf Reklamationen sowie unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit und

cc) der hergestellten Produkte im Hinblick auf Eigentumsnachweise,

4. Personal unter Berücksichtigung gewerbespezifischer Bedingungen planen und anleiten, Personalentwicklung planen, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Einsatz von Personal disponieren,
 - b) Einsatz von Auszubildenden auf Grundlage des betrieblichen Ausbildungsplans disponieren,
 - c) Methoden zur Anleitung von Personal erläutern,
 - d) Qualifikationsbedarfe ermitteln sowie
 - e) Maßnahmen zur fortlaufenden Qualifizierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Berufslaufbahnkonzepts im Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk, planen und
5. Betriebs- und Lagerausstattung sowie Abläufe planen, hierzu zählen insbesondere:
 - a) Durchführung der rechtlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung erläutern, Folgen aus dem Ergebnis ableiten,
 - b) Ausstattung der Geschäftsräume, des Lagers und der Werkstatt, insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedarfe des Gewerbes, des Arbeitsschutzes, der Gefahrgutlagerung sowie ökologischen, ökonomischen, sozialen und logistischen Gesichtspunkten, planen und begründen,
 - c) Maßnahmen zur Unfallverhütung, zum Arbeitsschutz, zur Gefahrgutlagerung, insbesondere unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Gesichtspunkte, planen und begründen,
 - d) Instandhaltung von Werkzeugen, Maschinen und Vorrichtungen planen,
 - e) Betriebsabläufe planen und verbessern, unter Berücksichtigung der Nachfrage, der betrieblichen Auslastung, des Einsatzes von Personal, Material sowie Werkzeugen, Maschinen und Vorrichtungen.

§ 12

Gewichtung, Bestehen der Prüfung in Teil II

(1) Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Handlungsfelder nach den §§ 9 bis 11 zu bilden.

(2) Wurden in höchstens zwei der drei Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, so kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese für das Bestehen der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ausschlaggebend ist.

(3) Der Prüfling hat den Teil II der Meisterprüfung bestanden, wenn

1. jedes der drei Handlungsfelder mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist,
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung nach Absatz 2 höchstens ein Handlungsfeld mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
3. das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens „ausreichend“ ist.

§ 13

**Allgemeine Prüfungs-
und Verfahrensregelungen,
weitere Regelungen zur Meisterprüfung**

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum Ablauf des 31. August 2022 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den Vorschriften für die Holzblasinstrumentenmachermeisterverordnung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2455), die durch Artikel 2 Absatz 26 der Verordnung vom 18. Januar 2022 (BGBl. I S. 39) geändert worden ist, zu Ende ge-

führt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 28. Februar 2023, so sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum Ablauf des 31. August 2022 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum Ablauf des 31. August 2022 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31. August 2024 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum Ablauf des 31. August 2022 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Holzblasinstrumentenmachermeisterverordnung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2455), die durch Artikel 2 Absatz 26 der Verordnung vom 18. Januar 2022 (BGBl. I S. 39) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2022

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Klimaschutz
In Vertretung
Udo Philipp

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung**

Vom 10. Juni 2022

Auf Grund des § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

**Artikel 1
Änderung der
Steuerberatervergütungsverordnung**

§ 24 Absatz 1 Nummer 11 der Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird durch folgende Nummern 11 und 11a ersetzt:

- „11. der Erklärung zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz oder dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, vorbehaltlich der Nummer 11a, 1/20 bis 18/20
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der erklärte Wert, jedoch mindestens 25 000 Euro;
- 11a. der Erklärung zur Feststellung oder Festsetzung für Zwecke der Grundsteuer im Rahmen des ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrechts 1/20 bis 9/20
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Grundsteuerwert oder, sofern dessen Feststellung nicht vorgesehen ist, der jeweilige Grundsteuermessbetrag dividiert durch die Grundsteuermesszahl nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Grundsteuergesetzes, jedoch jeweils mindestens 25 000 Euro;“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 10. Juni 2022

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner

**Verordnung
zur Änderung der Patentverordnung und der Gebrauchsmusterverordnung
im Hinblick auf Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokolle***

Vom 14. Juni 2022

Auf Grund des

- § 34 Absatz 6 des Patentgesetzes, der zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und
- § 4 Absatz 4 des Gebrauchsmustergesetzes, der zuletzt durch Artikel 205 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der DPMA-Verordnung, der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, verordnet das Deutsche Patent- und Markenamt:

**Artikel 1
Änderung der
Patentverordnung**

Die Patentverordnung vom 1. September 2003 (BGBl. I S. 1702), die zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Inhaltsverzeichnis“ durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 11 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 11 Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzen; Sequenzprotokolle

§ 11a Einreichung des Sequenzprotokolls als elektronisches Dokument; sprachbezogene Anforderungen an Sequenzprotokolle

§ 11b Geänderte und nachgereichte Sequenzprotokolle“.

- c) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1 (weggefallen)“.

2. § 11 wird durch die folgenden §§ 11 bis 11b ersetzt:

„§ 11

Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzen; Sequenzprotokolle

(1) Sind in der Patentanmeldung Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, die nach Satz 2 in ein Sequenzprotokoll aufgenommen werden müssen, so muss die Beschreibung nach § 34 Absatz 3 Nummer 4 des Patentgesetzes neben dem Hauptteil der Beschreibung (§ 10) als separaten Teil ein Sequenzprotokoll enthalten. In ein Sequenzprotokoll aufgenommen werden muss jede Sequenz, die an einer beliebigen Stelle in der Anmeldung durch

Aufzählung der Reste offenbart wird und dargestellt werden kann

1. als unverzweigte Sequenz oder lineare Region einer verzweigten Sequenz aus zehn oder mehr spezifisch definierten Nukleotiden, wobei benachbarte Nukleotide verbunden sind durch

a) eine 3'-5'- (oder 5'-3'-)Phosphodiesterbindung oder

b) eine beliebige chemische Bindung, die zu einer Anordnung benachbarter Nukleinbasen führt, mit der die Anordnung der Nukleinbasen in natürlich vorkommenden Nukleinsäuren nachgeahmt wird, oder

2. als unverzweigte Sequenz oder lineare Region einer verzweigten Sequenz, die vier oder mehr spezifisch definierte Aminosäuren enthält, die ein einziges Peptid-Rückgrat bilden, das heißt, benachbarte Aminosäuren werden durch Peptidbindungen zusammengehalten.

(2) Das Sequenzprotokoll muss dem Standard für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in XML in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechen, den das Deutsche Patent- und Markenamt im Bundesanzeiger bekannt macht. Das Deutsche Patent- und Markenamt macht neue Fassungen des Standards im Bundesanzeiger gemeinsam mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und etwaigen Übergangsregelungen bekannt.

(3) Die in den §§ 11 bis 11b verwendeten Begriffe sind entsprechend ihrer Bedeutung in dem in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Standard zu verstehen.

(4) In den Patentansprüchen, dem Hauptteil der Beschreibung (§ 10) und den Zeichnungen soll auf die im Sequenzprotokoll dargestellten Sequenzen unter Verwendung der dort jeweils zugewiesenen Sequenzkennzahlen verwiesen werden.

§ 11a

Einreichung des Sequenzprotokolls als elektronisches Dokument; sprachbezogene Anforderungen an Sequenzprotokolle

(1) Abweichend von § 3 Satz 1 ist das Sequenzprotokoll nach den Vorgaben des in § 11 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Standards in einer einzigen Datei im XML-Format als elektronisches Dokument beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen. Für die Einreichung als elektronisches Dokument ist die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt maßgebend.

(2) Die Bezeichnung der Erfindung im Sequenzprotokoll ist in deutscher Sprache anzugeben. Sie kann zusätzlich auch in weiteren Sprachen angegeben werden.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(3) Sofern nach dem in § 11 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Standard Angaben im Sequenzprotokoll als sprachabhängiger Freitext vorgesehen sind, ist dieser sprachabhängige Freitext in deutscher Sprache abzufassen. Er kann zusätzlich auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Eine deutsche Übersetzung des Sequenzprotokolls ist in Form eines vollständigen neuen Sequenzprotokolls einzureichen, das die Bezeichnung der Erfindung und den sprachabhängigen Freitext in deutscher Sprache enthält und das Sequenzprotokoll im Übrigen vorbehaltlich des Satzes 3 unverändert wiedergibt. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Angaben im allgemeinen Informationsteil des Sequenzprotokolls sollen bei der Übersetzung nach den Vorgaben des in § 11 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Standards ergänzt und gegebenenfalls aktualisiert werden.

§ 11b

Geänderte und nachgereichte Sequenzprotokolle

(1) Eine Änderung des Sequenzprotokolls ist in Form eines vollständigen neuen Sequenzprotokolls einzureichen. Die Änderungen sind in einem separaten Begleitschreiben im Einzelnen zu erläutern. Der Anmelder hat eine Erklärung beizufügen, dass das geänderte Sequenzprotokoll keinen Gegenstand umfasst, der über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Er hat in der Erklärung im Einzelnen anzugeben, an welcher Stelle die in dem geänderten Sequenzprotokoll beschriebenen Erfindungsmerkmale in

den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen offenbart sind. In dem geänderten Sequenzprotokoll ist die in dem ursprünglich eingereichten Sequenzprotokoll verwendete Nummerierung der Sequenzen beizubehalten. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Sequenzen in der Reihenfolge zu nummerieren, in der sie in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen offenbart wurden.

(2) Wird ein Sequenzprotokoll erstmalig nach dem Anmeldetag eingereicht, so stellt dies eine Änderung der Beschreibung nach § 34 Absatz 3 Nummer 4 des Patentgesetzes dar. Für diese Änderung gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 und 6 entsprechend. § 35 Absatz 3 des Patentgesetzes bleibt unberührt.“

3. In § 15 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und § 11 Abs. 2 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Gebrauchsmusterverordnung

Dem § 6 der Gebrauchsmusterverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 890), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sind in der Gebrauchsmusteranmeldung Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so gelten die §§ 11 bis 11b der Patentverordnung entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

München, den 14. Juni 2022

Die Präsidentin
des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

**Verordnung
über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten
(TK-Mindestversorgungsverordnung – TKMV)***

Vom 14. Juni 2022

Auf Grund des § 157 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes, von denen Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 der Universaldienst-Übertragungsverordnung vom 1. Dezember 2021 (BAnz AT 02.12.2021 V1), § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages:

§ 1

Latenz

Bei einem Internetzugangsdienst und einem Sprachkommunikationsdienst ist Latenz das arithmetische Mittel aus

1. der Zeit, die das Signal für die Hinstrecke zwischen dem Netzabschlusspunkt und dem Referenzmesspunkt aus der Breitbandmessung-Desktop-App der Bundesnetzagentur benötigt, und
2. der Zeit, die das Signal für die Rückstrecke zwischen dem Netzabschlusspunkt und dem Referenzmesspunkt aus der Breitbandmessung-Desktop-App der Bundesnetzagentur benötigt.

§ 2

**Anforderungen an
den Internetzugangsdienst**

Ein Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne von § 157

Absatz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes einschließlich des hierfür erforderlichen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz liegt vor, wenn der Dienst regelmäßig folgende Anforderungen erfüllt:

1. Bandbreite
 - a) im Download: mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde;
 - b) im Upload: mindestens 1,7 Megabit pro Sekunde;
2. Latenz: höchstens 150,0 Millisekunden.

§ 3

**Anforderungen an
den Sprachkommunikationsdienst**

Ein Sprachkommunikationsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne von § 157 Absatz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes einschließlich des hierfür erforderlichen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz liegt vor, wenn der Dienst regelmäßig folgende Anforderungen erfüllt:

1. Bandbreite
 - a) im Download: mindestens 64,0 Kilobit pro Sekunde;
 - b) im Upload: mindestens 64,0 Kilobit pro Sekunde;
2. Latenz: höchstens 150,0 Millisekunden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Juni 2022

Der Präsident
der Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Klaus Müller

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164).

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
25. 5. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittel-versorgungsverordnung FNA: 2126-13-12	BAnz AT 30.05.2022 V1	teils am 31. 5. 2022, teils am 1. 6. 2022
25. 5. 2022	Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverord-nung FNA: 2126-13-33	BAnz AT 30.05.2022 V2	31. 5. 2022
1. 6. 2022	Verordnung zur Zurverfügungstellung unterbrechbarer Speicher-kapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (Gas-speicherbefüllungsverordnung – GasSpBefüllV) FNA: neu: 752-6-26	BAnz AT 01.06.2022 V1	2. 6. 2022
8. 6. 2022	Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-virus-Einreiseverordnung FNA: 2126-13-33	BAnz AT 10.06.2022 V1	–

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
4. 3. 2022	Verordnung (EU) 2022/384 der Kommission zur Änderung des Anhangs XIV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Anpassung der Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte in die Union zulässig ist ⁽¹⁾	L 78/1	8. 3. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/385 der Kommission zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/421 zur Zulassung einer Tinktur aus <i>Artemisia vulgaris</i> L. (Beifußtinktur) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/485 zur Zulassung von ätherischem Ingweröl aus <i>Zingiber officinale</i> Roscoe als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten, von Ingweroleoresin aus <i>Zingiber officinale</i> Roscoe als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Legehennen, Masttruthühner, Ferkel, Mastschweine, Sauen, Milchkühe, Mastkälber (Milchaustauschfuttermittel), Mastrinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen, Fische und Heimtiere sowie von Ingwertinktur aus <i>Zingiber officinale</i> Roscoe als Futtermittelzusatzstoff für Pferde und Hunde und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/551 zur Zulassung von Kurkumaeextrakt, Kurkumaöl und Kurkumaoleoresin aus dem Rhizom von <i>Curcuma longa</i> L. als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten und von Kurkumatinktur aus dem Rhizom von <i>Curcuma longa</i> L. als Zusatzstoff in Futtermitteln für Pferde und Hunde ⁽¹⁾	L 78/21	8. 3. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
7. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/386 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmten geschälten Reis ab dem 8. März 2022 geltenden Einfuhrzölle	L 78/36	8. 3. 2022
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/334 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 883/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 57 vom 28.2.2022)	L 78/45	8. 3. 2022
8. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/388 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 79/1	9. 3. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/389 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden offenzulegenden Angaben ⁽¹⁾	L 79/4	9. 3. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1030 des Rates vom 24. Juni 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 224 I vom 24.6.2021)	L 79/38	9. 3. 2022
9. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	L 80/1	9. 3. 2022
9. 3. 2022	Verordnung (EU) 2022/394 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren	L 81/1	9. 3. 2022
9. 3. 2022	Verordnung (EU) 2022/398 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der russischen Aggression gegen die Ukraine	L 82/1	9. 3. 2022
7. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/400 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/128 zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge	L 83/1	10. 3. 2022
8. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/401 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 83/4	10. 3. 2022
9. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/402 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China infolge einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 83/7	10. 3. 2022
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1297 der Kommission vom 4. August 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich perfluorierter Carbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette (C9-C14-PFCA), ihrer Salze und C9-C14-PFCA-verwandter Stoffe (ABl. L 282 vom 5.8.2021)	L 83/64	10. 3. 2022
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2077 der Kommission vom 26. November 2021 zur Zulassung von aus <i>Corynebacterium glutamicum</i> CGMCC 7.366 gewonnenem L-Valin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten (ABl. L 426 vom 29.11.2021)	L 83/65	10. 3. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/398 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der russischen Aggression gegen die Ukraine (ABl. L 82 vom 9.3.2022)	L 83/2	10. 3. 2022
10. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/408 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	L 84/2	11. 3. 2022
9. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/409 der Kommission zur 329. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen	L 84/18	11. 3. 2022
10. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/410 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in Bezug auf die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit bei Luftfahrtunternehmen ein und derselben Unternehmensgruppe ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 84/20	11. 3. 2022
10. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/413 der Kommission zur 330. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen	L 85/1	14. 3. 2022
11. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/414 der Kommission zur Berichtigung der finnischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 85/4	14. 3. 2022
11. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/415 der Kommission zur Zulassung von Apfelsäure, von durch <i>Aspergillus niger</i> DSM 25794 oder CGMCC 4513/CGMCC 5751 oder CICC 40347/CGMCC 5343 erzeugter Citronensäure, von Sorbinsäure und Kaliumsorbat, von Essigsäure, Natriumdiacetat und Calciumacetat, von Propionsäure, Natriumpropionat, Calciumpropionat und Ammoniumpropionat, von Ameisensäure, Natriumformiat, Calciumformiat und Ammoniumformiat sowie von durch <i>Bacillus coagulans</i> (LMG S-26145 oder DSM 23965) oder <i>Bacillus smithii</i> (LMG S-27890) oder <i>Bacillus subtilis</i> (LMG S-27889) erzeugter Milchsäure und Calciumlactat als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 85/6	14. 3. 2022
11. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/416 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 85/28	14. 3. 2022
14. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/419 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen	L 86/1	14. 3. 2022
14. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/421 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 87/1	15. 3. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
14. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/422 der Kommission zur Festlegung der technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen für die Umsetzung des dezentralen IT-Systems nach der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 87/5	15. 3. 2022
14. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/423 der Kommission zur Festlegung der technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen für die Umsetzung des dezentralen IT-Systems nach der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 87/9	15. 3. 2022
14. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/424 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Anhänge I, IV, XV, XVI, XVII und XXI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben, aus denen der Eingang von Equiden, Fleischerzeugnissen, Milch, Kolostrum, Erzeugnissen auf Kolostrumbasis und Milcherzeugnissen, Tierdarmhüllen und Wassertieren in die Union zulässig ist ⁽¹⁾	L 87/14	15. 3. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/425 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in Bezug auf die Verschiebung der Übergangsfristen für die Nutzung bestimmter unbemannter Luftfahrzeugsysteme in der „offenen“ Kategorie und des Geltungsbeginns für Standardszenarien für den Betrieb in direkter Sicht oder außerhalb direkter Sicht ⁽¹⁾	L 87/20	15. 3. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	L 87/1	15. 3. 2022
15. 3. 2022	Verordnung (EU) 2022/428 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren	L 87/13	15. 3. 2022
15. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/432 des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer	L 88/15	16. 3. 2022
15. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 der Kommission zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien	L 88/24	16. 3. 2022
15. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/434 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/159 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse	L 88/181	16. 3. 2022
10. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/436 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Poivre de Penja“ (g. g. A.))	L 89/1	17. 3. 2022
16. 3. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/437 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Kohlendioxid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 89/3	17. 3. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/47 der Kommission vom 13. Januar 2022 zur Genehmigung des Inverkehrbringens getrockneter Pulpe der Kaffeekirsche der Arten <i>Coffea arabica</i> L. und/oder <i>Coffea canephora</i> Pierre ex A. Froehner sowie des Aufgusses daraus als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 9 vom 14.1.2022)	L 89/11 17. 3. 2022
20. 10. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2022/439 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Bewertungsmethode, nach der die zuständigen Behörden beurteilen, ob Kreditinstitute und Wertpapierfirmen die Anforderungen für die Anwendung des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (IRB-Ansatzes) erfüllen ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 90/1 18. 3. 2022
16. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/440 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 90/67 18. 3. 2022
17. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/441 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 90/105 18. 3. 2022
– Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2148 der Kommission vom 8. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 in Bezug auf die Pistensicherheit und Luftfahrt Daten (ABl. L 428 vom 18.12.2020)	L 92/98 21. 3. 2022
14. 3. 2022 Verordnung (EU) 2022/455 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 93/1 22. 3. 2022
21. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/456 der Kommission zur Genehmigung des Grundstoffs Chitosan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 93/138 22. 3. 2022
16. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/462 der Kommission zur Gewährung eines Übergangszeitraums für die Verwendung der geschützten geografischen Angabe „Λουκάνικο Πιτσιλιάς“ (Loukaniko Pitsilias) (g. g. A.)	L 94/1 23. 3. 2022
22. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/463 der Kommission zur Berichtigung der deutschen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 94/3 23. 3. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
17. 12. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2022/466 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Kriterien für die Ausnahme von dem Grundsatz der Beaufsichtigung genehmigter Veröffentlichungssysteme und genehmigter Meldemechanismen durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ⁽¹⁾	L 96/1	24. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 3. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission über eine außer-gewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren	L 96/4	24. 3. 2022
23. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/468 der Kommission zur Ein-führung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Verein-nahme des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Kalziumsilizium mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 96/9	24. 3. 2022
23. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/469 der Kommission zur Berich-tigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/72 der Kommission zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 96/36	24. 3. 2022
23. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/470 der Kommission zur Gewäh-rung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags	L 96/39	24. 3. 2022
– Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2106 der Kommis-sion vom 28. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Festlegung der gemeinsamen Indikatoren und detaillierten Elemente des Aufbau- und Resilienzscore-boards (ABI. L 429 vom 1.12.2021)	L 96/47	24. 3. 2022
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1747 der Kom-mission vom 15. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Bezug auf die Vorschriften für bestimmte Lizenzen und Zeugnisse der Flugbesatzung und die Vorschriften für Ausbildungsorga-nisationen und zuständige Behörden (ABI. L 268 vom 22.10.2019)	L 96/48	24. 3. 2022
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/160 der Kommis-sion vom 4. Februar 2022 zur Festlegung einheitlicher Mindesthäufig-keiten bestimmter amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tiergesundheitsanforderungen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Auf-hebung der Verordnungen (EG) Nr. 1082/2003 und (EG) Nr. 1505/2006 (ABI. L 26 vom 7.2.2022)	L 96/49	24. 3. 2022
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/235 der Kommis-sion vom 8. Februar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 im Hinblick auf Formate und Codes gemeinsamer Datenanforderungen, bestimmte Vorschriften für die Überwachung und die zuständige Zollstelle für die Überführung von Waren in ein Zoll-verfahren (ABI. L 63 vom 23.2.2021)	L 96/50	24. 3. 2022
17. 1. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Anforderungen an die Produktion und Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Sämlingen, Sämlingen in Umstellung und ökologischen/biologischen Sämlingen so-wie anderem Pflanzenvermehrungsmaterial ⁽¹⁾	L 98/1	25. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/475 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 98/6	25. 3. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
24. 3. 2022 Verordnung (EU) 2022/476 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Essigsäure, Azoxystrobin, Benzovindiflupyr, Cyantraniliprol, Cyflufenamid, Etmectin, Flutolanil, Schwefelkalk, Maltodextrin und Proquinazid in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 98/9 25. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
24. 3. 2022 Verordnung (EU) 2022/477 der Kommission zur Änderung der Anhänge VI bis X der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ⁽¹⁾	L 98/38 25. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
24. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/478 der Kommission über die Beibehaltung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln aus der Türkei ⁽¹⁾	L 98/54 25. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
24. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/479 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾	L 98/57 25. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
21. 1. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/486 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 906/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Berechnungsmethoden für die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention	L 100/1 28. 3. 2022
21. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/487 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Raschera“ (g. U.))	L 100/4 28. 3. 2022
25. 3. 2022 Verordnung (EU) 2022/488 der Kommission zur Berichtigung der französischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren ⁽¹⁾	L 100/6 28. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
25. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/489 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeiten der Genehmigungen für die Wirkstoffe Flubendiamid, L-Ascorbinsäure, Spinetoram und Spirotetramat ⁽¹⁾	L 100/7 28. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
25. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/490 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 in Bezug auf bestimmte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten <i>Juglans regia</i> L., <i>Nerium oleander</i> L. und <i>Robinia pseudoacacia</i> L. mit Ursprung in der Türkei und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 in Bezug auf die pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen für das Einführen dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in das Gebiet der Union	L 100/10 28. 3. 2022
25. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/491 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾	L 100/16 28. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
28. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/496 der Kommission zur Genehmigung von <i>Spodoptera exigua</i> Multikapsid-Nucleopolyhedrovirus (SeMNVP), Isolat BV-0004 als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 101/1	29. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/497 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 hinsichtlich bestimmter Muster für Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtliche Bescheinigungen und Erklärungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Eingang in die Union ⁽¹⁾	L 101/6	29. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 3. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/501 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs <i>Beauveria bassiana</i> Stamm 203 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 102/1	30. 3. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		